

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang

1. Juni 2022

Nr. 30 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
160/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/BÜR-CS119	2
161/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 362150-28.03.85	3
162/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer Windenergieanlage als Teil einer Windfarm in Borchten-Etteln; Az.: 66.3/40602-22-600	4
163/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer Windenergieanlage als Teil einer Windfarm in Bad Wünnenberg-Fürstenberg; Az.: 66.3/40637-22-600	5

160/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 25.05.2022, Az.: 36/BÜR-CS119 an

Frau
Claudia Sodtke
letzte bekannte Anschrift: Sidagstraße 4, 33142 Büren

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 25.05.2022 (Az.: 36/BÜR-CS119) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

161/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 18.05.2022, Az.: 362150-28.03.85 an

Herrn
Patrick Ata
letzte bekannte Anschrift: Detmolder Str. 56

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 18.05.2022 (Az.: 362150-28.03.85) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Junge

162/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40602-22-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Änderung einer Windenergieanlage
als Teil einer Windfarm in Borchten-Etteln)

Die WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt die Änderung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP 5 gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Beantragt wird die Umstellung auf eine Anlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3. Die Anlage mit einer Nabenhöhe von 166,7m und einem Rotordurchmesser von 160m ist geplant am Standort Gemarkung Etteln, Flur 15, Flurstück 21.

Die Änderung der betroffenen Windfarm ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG i.V.m. § 9 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich durch die Änderung des Anlagentyps gegenüber der ursprünglich genehmigten Anlage keine erheblichen anderen oder stärkeren Umweltauswirkungen ergeben. Insbesondere sind Größe und Abmaße der Anlage identisch, auch nimmt die Lärmbelastung durch die Änderung des Anlagentyps nicht zu.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasemann

163/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40637-22-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Änderung einer Windenergieanlage
als Teil einer Windfarm in Bad Wünnenberg-Fürstenberg)

Die Wind-Plan Sintfeld II GmbH & Co. KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt die Änderung zweier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 gem. § 16 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG). Beantragt wird die Umstellung auf Anlagen des Typs Enercon E-115 EP3 E3. Die Anlagen mit einer Nabenhöhe von 148,98m und einem Rotordurchmesser von 115,71m sind geplant am Standort Gemarkung Fürstenberg, Flur 10, Flurstücke 19, 20 und 9.

Die Änderung der betroffenen Windfarm ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG i.V.m. § 9 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich durch die Änderung des Anlagentyps gegenüber den ursprünglich genehmigten Anlagen keine erheblichen anderen oder stärkeren Umweltauswirkungen ergeben. Insbesondere sind die Größe und Abmaße der Anlagen nahezu identisch, auch nehmen sonstige relevante Faktoren nicht zu.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasmann